

POSTULAT von Lucius Dürri (CVP, Zürich)betreffend Jugendanwaltschaft / Aufbewahrung von Akten

Der Regierungsrat wird ersucht, durch eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung über das Jugendstrafverfahren oder durch andere geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass in Jugendstrafverfahren die Aufbewahrungsdauer der Untersuchungsakten (die Registerkarten die Untersuchungs dossiers und die Akten zur Person), mit Ausnahme von gravierenden Straffällen, massiv reduziert wird, und dass bei Bagatellstraffällen, insbesondere bei Vorliegen einer Nichtanhandnahmeverfügung, von einer Aufbewahrung ganz abgesehen wird.

Lucius Dürri

Begründung:

Wie Fall Nr. 5 im speziellen Teil des Tätigkeitsberichtes 1991 an den Kantonsrat des Ombudsmannes des Kantons Zürich aufzeigt, sind gemäss neuen Weisungen der Jugendstaatsanwaltschaft vom 1. Januar 1989 an die Jugendanwaltschaften in Jugendstrafverfahren die Untersuchungsakten 20 Jahre aufbewahrt zu bleiben, die sogenannten Spruchbücher, die alle Einstellungsverfügungen, Erziehungsverfügungen, Gerichtsurteile und -beschlüsse enthalten, sogar dauernd. Die Erziehungsdirektion beharrte trotz gegenteiliger formeller Empfehlung des Ombudsmannes des Kantons Zürich im erwähnten, von Kindern begangenen Bagatellfall, bei welchem aufgrund einer Nichtanhandnahmeverfügung gar kein Verfahren durchgeführt wurde, auf dieser Aufbewahrungspraxis. Sie führte unter andern als Gründe an, eine gegenteilige Praxis wäre rechtsstaatlich nicht zu vertreten, sie würde insbesondere eine umfassende Aufsicht und Kontrolle über die Amtsführung der Jugendanwaltschaften verunmöglichen. Die vollständige Akten- und Registerführung entspreche dem wohlverstandenen Interesse aller Verfahrensbeteiligten, nicht zuletzt demjenigen einer klaren Nachvollziehbarkeit amtlichen Handelns.

Eine solche Aktenaufbewahrung, insbesondere bei Bagatellstraffällen liegt nicht im Interesse des Staates, kann jedoch die Interessen von betroffenen Jugendlichen erheblich be-

einträchtigen. Sie führt im weitem zu einer unnötigen und kostspieligen Ausweitung der Staatstätigkeit.

Schliesslich ist festzuhalten, dass für die Aufbewahrung von Akten eingestellter beziehungsweise nicht anhand genomener Strafverfahren eine gesetzliche Basis nirgends ersichtlich ist.